

Positionspapier der Bundes-SGK

Die kommunale Organisationshoheit verteidigen. Keine Umsatzbesteuerung Interkommunaler Zusammenarbeit!

1. Die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben und die wechselseitige Beauftragung und Unterstützung von Städten, Gemeinden und Kreisen sind fester Bestandteil der kommunalen Organisationspraxis. Sie sind nach dem jeweils geltenden Recht der Länder zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit geregelt und können in öffentlich- wie auch privatrechtlicher Form umgesetzt werden. Die Entscheidung von Städten, Gemeinden und Kreisen, ob und in welcher Form sie in welchen Bereichen ihrer Zuständigkeiten mit anderen Kommunen zusammenarbeiten, ist originärer Teil ihrer verfassungsmäßigen Organisationsautonomie.
2. In der Praxis kann Gemeinschaftsarbeit die Qualität und Effizienz der kommunalen Aufgabenwahrnehmung erhöhen. In vielen Regionen ist sie inzwischen unverzichtbar, um bei rückläufiger Bevölkerung und Strukturwandel die Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung aufrecht zu erhalten. Entsprechende Kooperationen erstrecken sich auf sehr unterschiedliche Bereiche des öffentlichen Aufgabenspektrums. Sie sind häufig personalintensiv (interne Personalverwaltung als Beispiel), betreffen aber auch Leistungen mit hohen Investitionsanteilen (Abwasserentsorgung als Beispiel). Dabei belegen Erfahrungen aus der Praxis sowie diverse Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, dass mit einer gemeinsamen Erledigung bezweckte Synergien maximal 20% des Ressourceneinsatzes einer getrennten Aufgabenwahrnehmung betragen können.
3. Insofern aber stellt eine mögliche Umsatzbesteuerung Interkommunaler Zusammenarbeit, wie sie aus der jüngeren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs abgeleitet werden kann, nicht nur einen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale und staatliche Organisationsautonomie dar, sondern beeinträchtigt auch die Wirtschaftlichkeit öffentlichen Handelns. Die Steuerbelastung würde die angestrebten Synergieeffekte der Gemeinschaftsarbeit regelmäßig aufzehren. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffenden Kooperationen durch einen hohen Personalkostenanteil gekennzeichnet sind und eine belastungsmindernde Vorsteuerabzugsmöglichkeit in nur geringem Umfang besteht.

4. Die Bundes-SGK fordert vor diesem Hintergrund eine Absicherung der Umsatzsteuerfreiheit von Interkommunalen Kooperationen und Beistandsleistungen. Es ist klar zu stellen, dass grundsätzlich eine Aufgabenwahrnehmung nach dem Recht der kommunalen Gemeinschaftsarbeit der Umsatzsteuerpflicht nicht unterfällt, es zumindest aber den beteiligten Kommunen überlassen bleiben muss, ob sie in solchen Zusammenhängen eine dauerhaft umsatzsteuerpflichtige Organisations- und Leistungsform wählen wollen. Andernfalls drohen ein Stopp weiterer und die Rücknahme bestehender Zusammenarbeit, sobald die darin enthaltenen Synergien und Effekte des Vorsteuerabzugs den Gegenwert des jeweils geltenden Umsatzsteuersatzes unterschreiten. Dies dürfte auf eine Vielzahl von Kooperationen zutreffen.
5. Bund und Länder werden dazu aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass eine entsprechende gesetzliche Klarstellung und notwendige Regelung erfolgt. Hierzu sind zeitnah denkbare Varianten zu prüfen und mit den Kommunen abzustimmen.

**Beschluss des Vorstandes der Bundes-SGK
vom 14. September 2012**